

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 29. Juni 2021

Nr. 419

Zuständigkeiten bei der Bewilligung von Veranstaltungen und Umsetzungskontrolle von Schutzkonzepten bei Veranstaltungen

Aktualisierung

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 606 vom 20. Oktober 2020 wurden die Zuständigkeiten bei der Beurteilung und Umsetzung von Schutzkonzepten bei Veranstaltungen festgelegt. Die rechtlichen Grundlagen haben sich seither verändert, insbesondere waren Veranstaltungen während der vergangenen Monate grösstenteils generell verboten, weswegen die im Herbst 2020 festgelegten Zuständigkeiten und Pflichten für Veranstalter in dieser Zeit keine Wirkung entfalteten. Mit den erfolgten und geplanten Öffnungsschritten sind die Zuständigkeiten für die Bewilligung und Kontrolle von Veranstaltungen sowie die Pflichten für die Veranstalter aktualisiert festzulegen.

2. Zuständigkeiten

Die mit RRB Nr. 606 vom 20. Oktober 2020 festgelegten Zuständigkeiten für die Bewilligung und Kontrolle haben sich bewährt, insbesondere im Verhältnis von Kanton, Politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden und Bürgergemeinden. Sie sollen unverändert beibehalten werden.

Unverändert soll auch die Zuständigkeit der Fachstelle Covid-19 für die Koordination der Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie für die Beurteilung aller Anfragen im Zusammenhang von Veranstaltungen bleiben.

Grossveranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen sind ab dem 26. Juni 2021 wieder zulässig und benötigen gemäss Art. 16 ff. der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Da Grossveranstaltungen in den kommenden Monaten insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur stattfinden werden, ist die Zuständigkeit dafür nicht mehr beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS), sondern beim Departement für Erziehung und Kultur (DEK) anzusiedeln. Ist für eine Grossveranstaltung jedoch auch eine Bewilligung gemäss dem Strassenverkehrsgesetz